



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Sontag: Sozialisierung der Justiz und der Rechtspflege?

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

eine Illusion, mit der zu rechnen nicht mehr in das Gebiet der Realpolitik fällt. Die Verdienste von Jahrhunderten gehen nicht an einem Tage verloren. Wenn Deutschland nach tiefem Fall sich wieder erhebt, so kann es dies psychisch und physisch nur auf der durch diese Verdienste geschaffenen Grundlage. Die gewärtige Generation mag dies verkennen, künftige werden sich daran erinnern und die Treue halten. Es kann nicht richtig sein, diese Prüfung auf Treue zu provozieren. Wer es tut, muß schließlich trotz bester Bestimmung für das Reich praktisch mit den Tendenzen rechnen, die sich durch die ganze deutsche Geschichte hindurch als zerstörende bewiesen haben.

So ist die Frage des monarchischen Gedankens für Deutschland sehr viel verwickelter, als die Masse seiner Befürworter dies anzunehmen scheint. Es wäre falsch, ihn deshalb nicht zu pflegen. Schwierigkeiten sind dazu da, um überwunden zu werden. Aber es empfiehlt sich nicht, an ihre Überwindung heranzugehen in einem Zeitpunkt, da sie inner- und außerpolitisch am allerschwierigsten erscheinen. So lange es Deutsche giebt, die sich von der Vergangenheit nicht lösen können — und das wird immer der weitüberwiegende Teil des ganzen Volkes sein —, so lange werden sie des neuen Kaiserreichs harren. Unversiegbare historische Werte sind im Zusammenklang der Worte „Kaiser und Reich“ enthalten. Die praktische Politik aber darf sie nur benutzen, wenn sie sie nicht gleichzeitig vernichten würde. So wie die Dinge liegen, muß die Kaiserfrage im Reiche, wenn sie durch die bayerische Königsfrage aufgerollt werden sollte, vertagt werden; auch von den monarchisch gerichteten Parteien des Reichstags. Sie können das sehr leicht tun, wenn sie sich diesfalls unbeschadet ihres grundsätzlich gegenteiligen Standpunktes an die Tatsache der Weimarer Verfassung halten. Sie müssen es tun, wenn sie Politik auf weite Sicht treiben wollen, wenn sie den Glauben an Deutschlands Zukunft haben und deshalb ein starkes, innerlich einiges Kaiserreich der Zukunft einer künstlichen monarchischen Bildung der Gegenwart vorziehen.

15. 2. 1921.



Sozialisierung der Justiz und der Rechtspflege?

Von Kammergerichtsrat Dr. Sontag, Berlin



Der Sieg der Sozialdemokratie in der Novemberrevolution 1918 führte unter anderem zu der Forderung einer weitgehenden sozialen Ausgestaltung unserer gesamten Lebensrichtungen. Das für die wirtschaftlichen Betriebe geprägte Schlagwort „Sozialisierung“ der Bergwerke, Fabriken usw. blieb aber in seiner Anwendung nicht auf diese beschränkt, es wurde vielmehr auch u. a. die Forderung der Sozialisierung der Justiz und der Rechtspflege erhoben. Was hat man sich hierunter vorzustellen? Sozialisierung in dem landläufigen Sinne heißt: Aberführung eines Betriebes aus der Privatwirtschaft in die Gemeinwirtschaft mit der Wirkung, daß

an seinem Ertrage künftig nicht einer oder wenige Personen, sondern die Gesamtheit der Betriebsteilnehmer oder des Volkes (je nach dem Standpunkte) teilnimmt. Demgemäß käme in Frage die Übertragung der Rechtsprechung auf das Gesamtvolk und die Abwälzung der Kosten des Einzelakts auf die Nutznießer der gesamten Rechtspflege. Eine Privatjustiz haben wir seit Abschaffung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Deutschland nicht mehr, die Überführung in die Gemeinwirtschaft erübrigt sich also. Was aber die Erträge der Justiz angeht, so sind diese stets negativ gewesen; alles, was die freiwillige Gerichtsbarkeit und die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dem Justizfiskus eingebracht haben, hat nicht gelangt, um die Kosten der Strafgerichtsbarkeit zu bestreiten, so daß also eine Beteiligung an Überschüssen nicht in Frage kommt. Also muß Sozialisierung der Justiz wohl einen anderen Sinn haben als den landläufigen. Welchen aber, darüber ist man sich in Deutschland noch nicht ganz einig.

1. Das Erfurter Programm fordert, die Rechtsprechung soll unentgeltlich und durch volkserwählte Richter stattfinden. Da haben wir also eine Form der Sozialisierung, aber eine solche, vor der Gott Deutschland in Gnaden bewahren möge. Zunächst können sich wohl bei dem Stande ihrer Finanzen die deutschen Länder nicht den Luxus gestatten, zahlungsfähigen Kreisen ihre Rechtspflege kostenlos zur Verfügung zu stellen. Was aber die zahlungsunfähigen Kreise angeht, so haben diese auch bisher schon im Armenrecht geklagt. Letzteres ist allerdings gerade unter der Republik verschlechtert worden. Das Gesetz über die Teuerungszuschläge zu den Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher vom 18. März 1919, welches die Unterschriften Ebert und Schiffer trägt, gibt in Artikel III die Möglichkeit, eine arme Partei zur bruchteilweisen Tragung der Gerichtskosten heranzuziehen, während es bisher nur eine völlige Befreiung von den Prozeßkosten gab. Aber auch wenn der Staat auf die Einnahmen aus der Rechtsprechung verzichten könnte, wäre dieser Neuerung zu widerraten, weil mit der Kostenlosigkeit der Prozesse einem leichtfertigen Prozessieren Tor und Tür geöffnet würde. Die Zahl der Prozesse würde ins Ungemessene wachsen und bisweilen eine an Expression streifende Belästigung zahlungsfähiger Leute mit sich bringen; denn mancher unter den unsinnigsten Behauptungen in Anspruch Genommene würde lieber zahlen als sich hinstellen, um einen ihm zugeschobenen Eid zu schwören. Außerdem wäre diese Neuregelung mit dem Erfordernisse der Verminderung der Richterzahl ganz unvereinbar, ja, sie würde notwendig zu einer riesigen Vermehrung der Richterkräfte führen müssen.

Noch gefährlicher ist die Forderung, die Richter durch das Volk wählen zu lassen. Abschrecken sollte hiervon schon die Erfahrung, die die Vereinigten Staaten von Amerika mit ihren gewählten Richtern gemacht haben. Sooft nämlich die Zeit der Wiederwahl der Richter herankommt, bleiben alle Prozesse einflußreicher Leute oder alle Strassachen, die geeignet sind, irgendwie Aufsehen zu erregen, unerledigt liegen, denn die Richter wollen sich nicht durch eine Entscheidung bei der einen oder anderen Partei unbeliebt machen und damit deren Wahlstimmen verlieren. Die Mängel dieses Systems haben auch in Amerika bereits dazu geführt, daß die Bundesrichter auf Lebenszeit gewählt werden.

Es ist ein eigenartiger Gang der Weltgeschichte, daß die extremsten Träger der neuen Revolution mit dieser Forderung gerade eine Errungenschaft der alten

Revolution von 1848 beseitigen wollen. Denn aus dieser stammt die Unabsetzbarkeit der deutschen Richter, und bei der Schaffung des Gerichtsverfassungsgesetzes hat der Abgeordnete Vasker, dem man keine reaktionäre Gesinnung vorwerfen kann, den ersten Titel dieses Gesetzes gerade gegen den Willen der Regierung durchgesetzt.

Aber ob man sich für die Wählbarkeit auf Zeit oder die Ernennung der Richter auf Lebensdauer entscheiden will, ist in letzter Linie eine Frage, die davon abhängt, ob man mehr Vertrauen zur Objektivität aller einzelnen Volksgenossen oder zu der der Berufsrichter hat. Der erstere Standpunkt wird ungefähr mit den Worten des Simplicissimus verteidigt:

Wir wollen all' ein Schwurgericht,
Damit das Volk sein Urteil spricht.
Das Schwurgericht ist Volkes Recht,
Bezahlter Richter ist ein Knecht,
Er dreht sich, wie der Hahn sich dreht,
Der auf dem Kirchturm oben steht.
Wir, die wir frei geboren sind,
Was kümmert uns der Fürsten Wind?
Der Richter wedelt mit dem Schweif,
Das Deutsche Volk ist endlich reif!

Allerdings denkt das Erfurter Programm wohl nicht an Schöffen und Geschworene im heutigen Sinne, sondern an Volksgerichte, wie sie etwa die französische Revolution gezeitigt hatte. Daß man zu deren Unparteilichkeit kein Vertrauen haben könnte, darüber braucht wohl kein Wort verloren zu werden. Es soll durchaus nicht bestritten werden, daß Berufsrichter bisweilen in politischen Prozessen und in der Frage des Koalitionsrechts der Arbeiter ansehbare Urteile gefällt haben. Aber man glaube doch bloß nicht, daß dies bei Volksgerichten besser würde. Wenn schon der zur Objektivität erzogene Berufsrichter, welchem die Unparteilichkeit eine Berufs- und Standespflicht geworden ist, bisweilen strauchelt, um wie viel mehr sind die auf diesem Gebiet ohne Tradition herabgewachsenen und ungeschulten Laien dieser Gefahr ausgesetzt. Man lese einmal nach, wie die berühmte englische Jury, die doch allen Anhängern der Volksgerichte als Vorbild dient, sich nach der Darlegung Franquevilles¹⁾ zur Käuflichkeit und Parteilichkeit in schlimmster Weise herabgewürdigt hat, so daß Edikte der englischen Könige mit schärfsten Mitteln gegen sie vorgehen mußten.

Diese vorvertretene Auffassung besteht keineswegs nur in Richterkreisen, zahlreiche Rechtsanwälte mit reicher Erfahrung teilen diesen Standpunkt. Justizrat Silberstein²⁾ schließt einen Artikel zur Reform des Strafprozesses mit den Worten: „Die richtige Urteilsfindung ist eine wissenschaftliche Aufgabe, und diese sollte den Vertretern der Wissenschaft vorbehalten bleiben. Das ist unpopulär, aber deshalb nicht weniger wahr“.

Rechtsanwalt und Unterstaatssekretär Heinemann schrieb kurz vor seinem Tode,³⁾ daß die Einführung der Richterwahl eine Sabotage des Rechts bedeuten würde.

¹⁾ Franqueville, *Système Judiciaire de la Grande Bretagne* 1893 Bd. II Kap. 23 II.

²⁾ *Zur. Wochenschr.* 1920 S. 811/17.

³⁾ *Zur. Wochenschr.* 1919 S. 172

Aus dem vorzitierten Aufsatz Silbersteins erfahren wir auch die interessante Tatsache, daß der verstorbene bekannte Verteidiger Sello trotz seiner großen Erfolge beim Schwurgericht ein Gegner dieser Einrichtung war. Der ebenso in Zivil- und Strafsachen reich erfahrene Justizrat Sonnenfeld lehnt in einem Aufsatz „Zur Rechtspflege im neuen Deutschland“⁴⁾ die Wahl der Richter durch das Volk mit sehr beachtenswerter Begründung ab; er befürchtet, daß diese einen unheilvollen Einfluß von Interessenten auf die Zusammensetzung der Gerichte bedeuten würde. An Stelle der Volkswahl will er eine solche durch die Standesgenossen gesetzt wissen, welche die Leistungen ihrer Mitglieder am besten beurteilen können. Alle Juristen, die das Assessorexamen bestanden haben, sollen in sogenannten Rechtskammern — für jeden Oberlandesgerichtsbezirk je eine Kammer — zusammengefaßt werden. Diese stellen die Richter wie die Anwälte. Jedes Mitglied kann als Anwalt tätig werden, muß aber mindestens einmal wöchentlich als Richter mitsitzen. Aus der Reihe dieser Mitglieder werden dann die Vorsitzenden der Rechtskammern auf Lebenszeit gewählt.

Ich habe gegen diese, der Volkswahl gewiß vorzuziehende Wahlmethode, das Bedenken, daß auch damit Cliques und Poterien großgezogen würden, und daß vielfach nicht die tüchtigsten, sondern die bei der Kollegenchaft beliebtesten Juristen zu Macht und Beförderung kämen. Alle die Schäden, die wir in der deutschen Gelehrtenrepublik der Professoren beklagen, würden auch dann bei der Justiz praktisch werden.

Sehr interessant ist ein Eingeständnis des Sozialdemokraten Professor Radbruch,⁵⁾ daß man zwischen Forderungen sozialistischer und oppositioneller Art unterscheiden müsse. An ersteren müsse die Sozialdemokratie auch jetzt noch festhalten. Letztere könne sie fallen lassen, nachdem sie gesiegt habe. Zu den Forderungen der oppositionellen Art gehöre auch die einer Rechtsprechung durch vom Volke erwählte Richter, sie sei lediglich ein Kampfmittel gewesen, um den Klassenstaat zu stürzen. Das Volkswohl würde aber aufs schwerste gefährdet, wenn man die Unabhängigkeit der Richter abschaffe; denn für keine Tätigkeit sei die Abhängigkeit von der Volksstimmung gefährlicher, weil es ja im Berufe des Richters läge, daß er im Zivilprozesse es mindestens der Hälfte aller vor ihn kommenden Parteien nicht recht mache, im Strafprozeß aber keiner Partei.

Diese Art der Sozialisierung hat hiernach so große Bedenken gegen sich, daß dem bisherigen System der Richterernennung durch die Justizverwaltung der Vorzug zu geben ist.

2. Eine andere Richtung versteht unter Sozialisierung der Justiz die Durchsetzung sämtlicher Gerichte mit Laien unter Beibehaltung der Berufsrichter als Verhandlungsleiter und Urteilsfertiger.

Der Anfang 1920 veröffentlichte Entwurf der neuen Strafprozeßordnung erweitert die Zuziehung der Laien zu den Strafgerichten. Dem wird man beitreten, soweit es sich um ein Zusammenarbeiten von Laien und Juristen, wie es in den Schöffengerichten geschieht, handelt. Dann sollte man aber auch die

⁴⁾ Glode vom 4. Januar 1919.

⁵⁾ Das Programm der Sozialdemokratie, Vorschläge für eine Erneuerung, 1920. Darin der Aufsatz, „Rechtsfragen“ S. 92 ff.

Schwurgerichte durch große Schöffengerichte ersetzen. Aber was sich für die Strafrechtspflege empfiehlt, ist deshalb noch nicht für die Ziviljustiz geeignet. Der Aufbau unseres bürgerlichen Rechts ist viel zu kunstvoll und fein gegliedert, als daß ein ungeschulter Geist in ihn eindringen und sich für die einzelnen Entscheidungsfälle in den allerlei in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen und dem Zusammenhange unter diesen immer zurechtfinden könnten. Wenn Reichsgerichtsrat Niedner sagt,⁶⁾ dann müßten eben die Gesetze und der ganze Aufbau des bürgerlichen Rechts volkstümlicher gestaltet werden, so ist dies eine Unmöglichkeit. Unser Rechts- und Wirtschaftsleben ist so verwickelt geworden, daß es auf primitive Formeln einfacherer Zeiten nicht zurückgeschraubt werden kann.⁷⁾ Aber, so wird von anderer Seite eingewendet, in den Kammern für Handels- sachen und den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten bewähren sich ja die Laienrichter durchaus. Dem ist entgegenzuhalten, daß es sich bei den Kammern für Handels- sachen um eine Auswahl aus der hochstehendsten Schicht unserer Kaufmannschaft handelt, daß uns aber ähnlich vorgebildete Laien für die Zivil- abteilungen des Amtsgerichts, die Zivilkammern und nun auch die Zivilsenate nicht oder nur in beschränktem Maße zur Verfügung stehen würden. Was aber die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte angeht, so entscheiden diese über außer- ordentlich einfache Fragen aus einem noch dazu ganz engen Gebiete, in dem sich die gleichen Fragen immer wiederholen. Außerdem wird in weiten Kreisen bestritten, daß die Beisitzer dieser Sondergerichte von einem unparteiischen Rechts- standpunkt aus Recht sprechen. Aberdies glaube man bloß nicht, daß das Volk sich zum Amt des Beisitzers im Strafgericht oder nun gar im Zivilgericht drängt. Die Kämpfe gehen heute um wirtschaftliche Fragen, um die wirtschaftliche Macht. Mitglied eines Betriebsrats zu werden, wird den meisten erstrebenswerter erscheinen als Geschworener. Die Anziehungskraft der Justiz ist gesunken.

3. Einer Sozialisierung der Justiz in dem Sinne kann gewiß beige- stimmt werden, daß der Teil des Richtertums, welchem soziale Gesinnung und soziales Verständnis bisher abgeht, sich mit diesen Anschauungen durchdringe. Hierzu wird wohl der Geist der neuen Zeit das Seinige beitragen. Die Haupt- hoffnung auf ein soziologischer gerichtetes Richtertum werden wir auf den Nachwuchs zu setzen und die Rechtsbesessenen in diesem Sinne zu erziehen haben. Dazu gehören freilich Rechtslehrer, welche selbst in diesem Geiste leben, was man nicht von allen Mitgliedern der gegenwärtigen Generation der Professoren behaupten kann.

Weiter aber wird in der Hinsicht einen segensreichen Einfluß eine Gesetz- gebung haben, welche den sozialen Reformforderungen in weitem Umfange Rechnung trägt. Für viele der vermeintlichen oder wirklichen Fehl- sprüche, für manchen Vorwurf der unsozialen Gesinnung, für welche die Richter verantwortlich gemacht wurden, war die Gesetzgebung verantwortlich. Insbesondere Gelegen- heitsgesetze laufen die präsumtive Gefahr, unsozial zu sein. Bei einer Reform des Strafgesetzbuchs werden wir, um nur ein Beispiel heranzuziehen, einen Schutz der Arbeitskraft, des wesentlichsten Gutes, welches der Unbemittelte besitzt,

⁶⁾ Niedner, Sozialisierung der Rechtspflege. Leipzig 1919, S. 11.

⁷⁾ Auch Radbruch a. a. O. hält die Einfügung der Laien in die Ziviljustiz nicht durchweg für durchführbar.

in höherem Maße verlangen müssen, als dies bisher lediglich in einzelnen Nebengesetzen geschehen ist.⁸⁾ Insbesondere muß der Schutz dieses Gutes in das Reichsstrafgesetzbuch selbst hineingenommen werden. Aber weitere Einzelheiten sozialer Gesetzgebung sich zu verbreiten, würde im Rahmen dieses Aufsatzes zu weit führen.

4. Ein Stück Sozialisierung der Justiz soll es wohl auch sein, wenn die Gehälter der höheren, mittleren und unteren Justizbeamten im Verhältnis zur früheren Zeit einander wesentlich angenähert worden sind. Dagegen wäre an sich nichts zu sagen, wenn nur alle Gehälter sich über das Existenzminimum erheben würden. Es gilt, die richterliche Unabhängigkeit durch die wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stützen!

Ein vortragender Rat im Preussischen Justizministerium soll kürzlich die Äußerung getan haben: „Früher haben wir dem Richter jede Nebenbeschäftigung verboten, jetzt wird es bald so weit sein, daß wir ihm nahelegen werden, sich nach Nebenbeschäftigung umzusehen.“

Dieser Standpunkt wird den wirtschaftlichen Verhältnissen vollauf gerecht; daß er notwendig ist, bleibt aber tief bedauerlich.

5. Eine Sozialisierung bereitet sich auch innerhalb der Rechtsanwaltschaft vor. Bekannt ist die Resolution Gröber, welche den Ausbau der freiwilligen Einrichtung einer Kranken-, Lebens- und Witwenkasse der Anwälte zu einer Zwangsorganisation im Wege der Gesetzgebung verlangte und die Mittel durch gleiche Pflichtbeiträge aller Anwälte, Zuweisung der Gebühren in Armensachen, Zuweisung eines progressiv abgestuften Prozentsatzes der Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (warum nicht auch in Strafsachen?) und durch Pflichtbeiträge bei besonders hohem Berufseinkommen aufbringen wollte. Es sind ja gegen diese Vorschläge aus der Anwaltschaft heraus verschieden beachtliche Bedenken geäußert worden⁹⁾. Aber die Resolution zeigt, in welcher Richtung hier eine Besserung zum sozialen Zusammenschluß der größten Gruppe des Juristenstandes geht. Sehr beachtlich scheinen mir in dieser Hinsicht auch die Vorschläge des Berliner Justizrats Hugo Sonnensfeld¹⁰⁾. Er geht davon aus, daß erfahrungsgemäß die Prozesse mit den besonders großen Objekten nicht gleichmäßig unter die Rechtsanwälte verteilt sind. Es gibt Anwälte, die vorzugsweise ihre Klientel in der Bankwelt oder der Schwerindustrie haben, und wieder andere, welche die Berater der kleineren Gewerbetreibenden sind. Deshalb stellt es sich der Regel nach so, daß ein Anwalt vorzugsweise große, der andere aber vorzugsweise kleine Prozeßobjekte zu bearbeiten hat. Letztere Anwälte reichen angesichts der Verteuerung aller Lebensbedürfnisse heute mit ihrem Einkommen nicht aus. Ihnen soll im Wege der Gesetzgebung derart geholfen werden, daß von jeder Anwaltskammer ein Fonds aus Abschlägen der Anwaltsgebühren für Objekte bestimmter Höhe gebildet werde. Es könnte z. B. bestimmt werden, daß bei Objekten von 25 000 Mark aufwärts 5 v. H. — steigend — der Anwaltsgebühren in den Fonds fließen. Diese 5 v. H. müßten als Gerichtskosten von der Gerichtskasse eingezogen

⁸⁾ Vgl. Heinemann, Die Reform des Deutschen Strafrechts, S. 23 ff.

⁹⁾ Vgl. z. B. Drucker, Jur. Wochenschr. 1918 S. 198, ebenda Weisler, S. 283, und Friedländer, ebenda S. 707.

¹⁰⁾ Gebühren und Selbsthilfe, Jur. Wochenschr. 1920 S. 360 f.

und an die Anwaltskammer abgeführt werden, so daß der Anwalt nichts anderes zu tun hätte, als bei hohem Objekt seine Gebühren um 5 v. H. niedriger geltend zu machen. Dieser Fonds wäre jährlich unter die Rechtsanwälte zu verteilen, die weniger als beispielsweise 10 000 Mark berufliches Jahreseinkommen hatten und dieses dem Kammervorstand deklarieren. Der Verteilungsschlüssel müßte derart sein, daß die Zuschläge nicht etwa ein Existenzminimum zu schaffen hätten, daß vielmehr zu jedem geführten Prozeß unter beispielsweise 600 Mark Streitwert ein Zuschlag von zum Beispiel je 10 Mark gezahlt würde.

Aus diesem Vorschlage spricht eine edle und uneigennütige Gesinnung, und würden die Anwälte — womöglich gar ohne gesetzgeberischen Zwang — sich ihn zu eigen machen, so würden sie damit ein Vorbild genossenschaftlicher Selbsthilfe schaffen, welches in unserer selbstsüchtigen und eigennütigen Zeit wie ein Weckruf wirken könnte. Sonnenfelds Vorschlag könnte aber nicht nur ideelle, sondern auch praktische Wirkungen für den ganzen Stand der Anwälte haben, indem die jüngeren unter ihnen eine auskömmliche Beschäftigung mit kleinen Prozessen erhielten und dadurch vor standeswidrigen Seitensprüngen und unlauterem Wettbewerb bewahrt blieben.

Aberblicken wir das Gesagte, so findet sich sehr Ungleichartiges unter dem Schlagworte der Sozialisierung der Justiz und der Rechtspflege zusammen. Aber aus allem ist doch wohl gleicherweise die Erkenntnis herauszulesen, daß sich im Volke wie unter den Juristen ein Bedürfnis nach mancherlei Umgestaltung der Rechtspflege zeigt. Es bleibt die Frage, ob unserer sturmbewegten Gegenwart der Beruf zu fruchtbarer Gesetzgebung eignet. Wir möchten die Frage mit Goethe bejahen, der vor fast hundert Jahren zu Eckermann sagte: „Ist ein wirkliches Bedürfnis nach einer großen Reform in einem Volk vorhanden, so ist Gott mit ihm und sie gelingt.“



Anthroposophie, Biologie und Christentum

Von Professor Dr. Rudolf Ehrenberg, Göttingen

(Schluß.)

Es ist ja sehr bezeichnend: diese Lehre entwertet die Natur. Denn wenn ich das wahre Wesen der Dinge hinter ihnen sehe, dann bin ich wirklich sehr töricht, mir die Mühe der sinnlich-empirischen Forschung zu machen. Zugleich aber ist es die Naturwissenschaft, der sie ihren stärksten originalen, nicht-orientalischen Impuls verdankt: in der Entwicklungslehre. Es ist Steiners immer wiederkehrendes Argument, daß er der Vollstrecker von Darwin, Häckel usw. sei. Warum habe man denn bei dem gewöhnlichen Menschen haltgemacht? — Sogut wie es von der unbeseelten Pflanze zum beseelten Tier, vom beseelten Tiere zum seelisch-geistigen Menschen weitergehe, so gehe es auch von da zum reinen Geistwesen. Konsequenterweise verlängert er die Kette auch nach unten und entdeckt

*) Vgl. Grenzboten Heft 10/11.